

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 28. September 2023 (Nr. 4 / 2023)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GR Günther Freischlager
8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. Vbgm. Christian Kaiser
11. GR Heinrich Lohberger
12. GR Marlene Diethör
13. GR Sylvia Freischlager
14. StR Andreas Bachleitner
15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
16. GR Robert Mühlbacher
17. GR Johann Aigner, Mst.

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. StR Gerhard Klug
22. GR Christian Klein
23. GR Dominik Stempfer

BFM-Fraktion:

24. StR Harald Breckner
25. GR Gerald Böckl
26. GRE Gertrud Bachleitner
27. GR Josef Sowinski
28. GR Engelbert Grossberger
29. GR Anita Breckner

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GRE DI Alfred Zehetner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

GR Gerold Schmidt, BfM
GR Michael Burgstaller, GRÜNE

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|------------------------------|-------------------------|
| 1. Gertrud Bachleitner, BfM | für Gerold Schmidt |
| 2. DI Alfred Zehetner, GRÜNE | für Michael Burgstaller |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter
Mag. Karin Wengler als Leiterin der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2023 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates am 14.06.2023 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 21.09.2023 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 06. Juli 2023 (Nr. 3/2023) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

1. Absetzung eines Tagesordnungspunktes;

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde vom Bürgermeister der Tagesordnungspunkt

4. Sanierung Schloss;

Sanierungsmaßnahmen Nordfassade; Finanzierung und Auftrag; Beratung und Beschlussfassung;

von der Tagesordnung **a b g e s e t z t**.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Klimaschutz - PV Anlagen;

Konzept für die Errichtung von PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass für die Ausstattung der öffentlichen Gebäude und Anlagen mit PV Anlagen die Fa. LIMAG ein Angebot für die Erstellung einer Potentialanalyse und Ausschreibungsbegleitung über € 10.992,00 gelegt habe.

Es ergab sich hier eine kurzfristige Änderung. Es erfolgte die Schlossbesichtigung durch den Denkmalschutz. Hier wurde die Freigabe für eine PV-Anlage auf dem Dach erteilt. Aus diesem Grund erhöht sich die Summe auf EUR 11.760,00.

Folgende Objekte sind vorgesehen:

- Autobusbahnhof
- Bernaschekschulen (52 kWp bereits installiert)
- Freibad
- Kombibau
- Leichenhalle
- Volksschule Alt-u. Neubau
- Wasserwerk
- Schloss

Förderungen

Gemäß § 2 Abs 2 des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG 2023) ist eine Förderung alternativer Energieerzeugungsanlagen auf öffentlichen Gebäuden förderbar. Der maximale Förderrahmen beträgt € 366.100,00. Zusätzliche Förderungen aus dem Klimaschutz werden geprüft.

Der Umweltausschuss hat darüber in seiner Sitzung am 29. August 2023 beraten und stellt folgenden

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Fa. LIMAG GmbH mit der Durchführung des Projektes PV-Anlagen auf Gemeindegebäuden, laut vorliegendem Angebot, iHv EUR 11.760,00 inkl. MwSt. zu beauftragen und die erforderlichen Budgetmittel bereitzustellen.

In der anschließenden

D e b a t t e

gibt **GR DI (FH) Vietz** an, dass das Angebot weder im Umweltausschuss noch in der Kurzfassung vollständig beigelegt worden sei. Er komme nach Durchsicht des Angebotes zu dem Schluss, dass durch die Abwicklungsausschreibung Mehrkosten von 3-4 % entstehen würden.

StR Klug informiert, dass es sich hier um eine Grundausschreibung handle und eine genaue Berechnung im Vorhinein nicht möglich sei.

Der **Stadtamtsleiter** klärt über die einzelnen Punkte auf und weist darauf hin, dass in Punkt 3 die Ausschreibung enthalten sei. Punkt 4 betreffe die Abwicklungsbegleitung der Ausschreibung und komme erst nach Zuschlagserteilung zur Anwendung.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ausschussantrag wird vollinhaltlich stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Notstromversorgung;

Anbindung der Sepp-Öller-Halle; Auftragserteilung; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

dass für eine Anbindung der Sepp Öller Halle an eine Notstromversorgung folgende vergleichbare Angebote vorliegen:

Hagenauer	9.430,00
Wimmer	10.589,00

Von der Fa. Haas wurde für diese Leistung ein Angebot über € 48.000,00 gelegt. Die Differenz zu den anderen Angeboten konnte nicht aufgeklärt werden und ist damit nicht weiter zu bewerten.

Der Umweltausschuss hat darüber in seiner Sitzung am 29. August 2023 beraten und stellt folgenden

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Fa. HAGENAUER mit der Notstromanbindung der Sepp-Öller-Halle, laut vorliegendem Angebot, in Höhe von € 9.430,00 inkl. MwSt., zu beauftragen und die erforderlichen Budgetmittel bereitzustellen.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR DI (FH) Vietz** ob diese Notstromversorgung ausschließlich für fossile Energieträger sei, oder auch mit der PV-Anlage kombiniert werden könne.

StR Klug informiert, dass es sich hier um ein mit Diesel betriebenes Notstromaggregat handle.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ausschussantrag wird vollinhaltliche stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen**.
Zwei Gegenstimmen gesamte **GRÜNEN Fraktion**.

3. **Energieförderung;**
Förderung von Balkon PV-Anlagen; Antrag der Grünen-Fraktion; Ausschussantrag;
Beschlussfassung;
-

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Gerhard Klug

als Obmann des Umweltausschusses,

der von der GRÜNEN Fraktion vor der letzten Gemeinderatssitzung eingebrachte Dringlichkeitsantrag wurden dem Umweltausschuss zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Der Umweltausschuss hat darüber in seiner Sitzung am 29. August 2023 beraten und stellt folgenden

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den von der GRÜNEN Fraktion eingebrachten Antrag zur Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen in Höhe von einem Drittel der Anschaffungskosten **abzulehnen**.

Als wesentliche Gründe für die Ablehnung des Antrages wurden genannt:

- PV-Kleinstanlagen würden weder vom Bund noch vom Land gefördert und es seien auch keine Gemeindeförderungen bekannt.
- PV-Kleinstanlagen würden sich negativ auf das Ortsbild auswirken.
- Die ordnungsgemäße Installation und auch die Qualität könne nicht überprüft werden, was auch für die Sicherheit von Relevanz sei.
- Diese Anlagen seien mobil und eine dauerhafte Verwendung in Mattighofen sei somit nicht gewährleistet.

In der anschließenden

Debatte

regt **GR DI (FH) Vietz** an, man könne die Förderung z. B. an eine Dauer von z. B. 5 Jahren binden.

Er möchte hier seinen Antrag abändern auf eine Förderung der Anschaffungskosten von 33 % auf nunmehr 20 % mit einer Maximalförderung von € 150,00.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Antrag der GRÜNEN Fraktion wird mit der beantragten Abänderung stattgegeben und die Anschaffung und die bestehenden Richtlinien für die Förderung von Alternativenergien werden wie folgt ergänzt:

- Anschaffung von PV-Kleinstanlagen bei Betrieb am Standort für mindestens fünf Jahre: 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten max. € 150,00;

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen.**
Gegenstimmen gesamte **FPÖ Fraktion, GR Freischlager ÖVP, GR Feichtlbauer ÖVP, GR Ringeltaube ÖVP.**
Zwei Stimmenthaltungen **GR Ebner ÖVP, GR Werdecker ÖVP.**

4. Sanierung Schloss;

Sanierungsmaßnahmen Nordfassade; Finanzierung und Auftrag; Beratung und Beschlussfassung;

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

5. Flächenwidmungsplan – Örtliches Entwicklungskonzept;

Änderung Nr. 4.22 und ÖEK Nr. 2.18 (Glechner); Genehmigung des Planentwurfes; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters verweist

StR Harald Breckner

als Obmann des Bau- und Raumplanungsausschusses,

auf folgenden, der Kurzfassung beigeschlossenen

„Amtsvortrag

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 27.04.2023 wurde unter TOP 12.) der einstimmige Beschluss gefasst, das Umwidmungsverfahren Nr. 22 zur Abänderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes Nr. 4 betreffend den Grundstücksteil 1 aus Grdst. Nr. 426/9, entsprechend der Vermessungsurkunde DI Susanne Charvat vom 17.02.2023, GZ 1550/23, von derzeit Grünland (Gewässer) in *Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet (MB)*, einzuleiten.

Das Architekturbüro Färbergasse in Braunau (Ortsplaner) wurde daraufhin mit der Erstellung der Planänderung beauftragt.

Die Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde ebenfalls mitbeschlossen und in Auftrag gegeben. (Änderung Nr. 2.18).

Ein entsprechendes Stellungnahmeverfahren wurde mit Schreiben vom 30.05.2023 eingeleitet.

Der Landesregierung, den Kammern, der Oö. Umweltschutzanstalt, der A1 Telekom Austria AG und der Netz OÖ GmbH wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen gegeben.

Zusätzlich wurden den von der Planänderung betroffenen Grundeigentümern und den Eigentümern unmittelbar angrenzender Grundstücke ebenfalls mit Schreiben vom 30.05.2023 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 3 Wochen gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind dazu eingelangt:

- Amt der Oö. Landesregierung, Dir. f. Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung vom 20.07.2023
- Amt der Oö. Landesregierung, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft; Abt. Wasserwirtschaft vom 15.06.2023
- Amt der Oö. Landesregierung, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz vom 19.07.2023
- Netz Oö., Stellungnahme Strom vom 19.06.2023
- Netz Oö., Stellungnahme GAS vom 09.06.2023

Die oben genannten Stellen erheben gegen die Umwidmung keine Einwände.

In der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung wird angemerkt, dass **eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes aus fachlicher Sicht aufgrund der Größenordnung nicht notwendig ist.**

Von den, von der geplanten Umwidmung verständigten Nachbarn wurden keine Einwände erhoben.

Die erstellten Umwidmungspläne vom Ortsplaner Architekturbüro Färbergasse vom 08.05.2023 sind nun vom Gemeinderat zu genehmigen und anschließend an das Land Oö. zur aufsichtsbehördlichen Bewilligung zu übermitteln.

Rechtliche Beurteilung:

Beschließt der Gemeinderat einen Flächenwidmungsplan, eine Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils eines Flächenwidmungsplans so ist dieser gem. § 34 Abs. 1 OÖ ROG 1994 idgF. mit dem dazugehörigen Akt und den Planunterlagen vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 idgf. darf nur versagt werden, wenn der Plan

1. Raumordnungszielen und –grundsätzen einschließlich den aus der Seveso III-Richtlinie erwachsenen Pflichten oder festgelegten Planungen angrenzender Gemeinden oder
2. einem Raumordnungsprogramm oder einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 6 oder -
3. soweit nur der Flächenwidmungsteil (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z1) betroffen ist – dem örtlichen Entwicklungskonzept (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz Z2) oder
4. sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Baulandanforderungen gemäß § 21 und den Verfahrensbestimmungen widerspricht oder
5. die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigen würde.

Gemäß § 34 Abs. 3 hat die Landesregierung vor Versagung der Genehmigung der Gemeinde den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu binnen einer angemessenen, jedoch mindestens sechs Wochen betragenden Frist Stellung zu nehmen.

Die Genehmigung gilt gem. § 34 Abs. 4 als erteilt, wenn

1. der Gemeinde nicht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des genehmigungspflichtigen Planes und der nötigen Unterlagen beim Amt der Landesregierung ein Versagungsgrund mitgeteilt wird oder
2. der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Einlangen ihrer Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen kein das Verfahren abschließender Bescheid zuge stellt wird.

Nach Einlangen des genehmigten Planes bei der Gemeinde oder nach Fristablauf ist der Plan kundzumachen (§ 34 Abs. 5).

Beschlussempfehlung:

Da die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird dem Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.22 entsprechend der Pläne des Architekturbüros Färbergasse, Braunau, vom 08. Mai 2023 empfohlen.

F.d.R.

FI Claudia Bodenhofer“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.22 entsprechend den Plänen des Architektenbüros Färbergasse, Braunau vom 8. Mai 2023, wird zugestimmt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen.**
Eine Stimmenthaltung **GRE Bachleitner, BfM.**

6. Schutzweg – Moosstraße:

Übereinkommen mit dem Land OÖ für die Errichtung, Erhaltung und Instandsetzung der Beleuchtungsanlage L503, Km 35,160; Finanzierung; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass für die Errichtung des Schutzweges in der Moosstraße ist mit dem Land OÖ (Straßenerhalter) ein Übereinkommen über die Kostenteilung für die Errichtung, Erhaltung und Instandsetzung durch die Stadtgemeinde abzuschließen sei.

Diese Investition ist nicht im Budget 2023 vorgesehen und es wären auch die erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung zu stellen (Rücklage).

Die Gesamtkosten werden auf insgesamt € 23.800,00 geschätzt. Der Gemeindeanteil (1/2) beträgt somit € 11.900,00.

Die Kosten für die Beleuchtung (rd € 2.900,00) hat die Stadtgemeinde zu tragen und erhält vom Land OÖ anteilig 50 % ersetzt.

Die Erhaltung in ggF erforderliche Instandsetzung ist von der Stadtgemeinde zu übernehmen. Dazu gehört auch die Wartung der gesamten Anlage inkl. Reinigung der Leuchten. Zudem hat die Stadtgemeinde auch etwaige Beschädigungen fachgerecht zu beheben. Diese Kosten hat die Stadtgemeinde zur Gänze zu tragen.

Baumaßnahme	rd. € 11.900,00
Beleuchtung	rd. € 1.450,00

Gesamt	rd. € 13.350,00

Der Infrastrukturausschuss hat darüber in seiner Sitzung am 18. September 2023 beraten und stellt folgenden

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem vorliegenden Übereinkommen (BauB-2023-249030/2) zuzustimmen und die Finanzierung zu bestätigen.

Das Übereinkommen (BauB-2023-249030/2) war der Kurzfassung vollinhaltlich beigeschlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **GR Schwarzenhofer** darauf hin, dass der Standort des Schutzweges nicht optimal sei, zumal so die starkbefahrene Ludwig-Vogl-Straße weiterhin ohne Schutzweg überquert werden müsse. Ein zweiter Schutzweg solle daher angedacht werden.

StR Bachleitner schließt sich dieser Meinung an und regt an, dies in der nächsten Sitzung des Infrastrukturausschusses zu thematisieren.

GR DI (FH) Vietz erkundigt sich nach der Vorgehensweise zur Errichtung des Schutzweges und möchte wissen, warum erst nach der Errichtung die Kosten im Gemeinderat zur Abstimmung gebracht würden und dies nicht vorher geschehen wäre.

GR S. Klein erläutert hierzu, dass für die geplante Errichtung des Schutzweges mehrmals Anträge an die BH Braunau gestellt worden seien und dies auch immer in den Gemeinderatssitzungen behandelt wurden.

GR Haufenmayr erkundigt sich nach dem Mitspracherecht des Standortes durch die Gemeinde da es sich hier um eine Landesstraße handle.

Der Bürgermeister führt hierzu aus, dass der Standort durch die Landesstraßenverwaltung festgelegt worden sei.

GRE Bachleitner erwähnt erneut den Wunsch einen Verkehrsplaner zu beauftragen zur Erstellung eines nachhaltigen und umfassenden Verkehrskonzeptes für Mattighofen.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ausschussantrag zur Errichtung, Erhaltung und Instandsetzung der Beleuchtungsanlage L503, Km 35,160 (BauB-2023-249030/2) und Finanzierung wird vollinhaltlich stattgegeben und mit dem Land Oberösterreich folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Ü B E R E I N K O M M E N :

abgeschlossen zwischen dem Amt der OÖ Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Brücken- und Tunnelbau, in der Folge kurz LStV genannt, und der Stadtgemeinde Mattighofen in der Folge kurz Gemeinde genannt.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung, Erhaltung und eine allfällige Instandsetzung der Beleuchtungsanlage für die verordnungspflichtige Querungshilfe an der L503 Oberinnviertler Straße, km 35,160, Mattighofen.

1. Allgemeines

Die gegenständliche Beleuchtungsanlage wird entsprechend den nachstehenden Bedingungen errichtet.

2. Errichtung

2.1 Baudurchführung

2.1.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen wie die Errichtung der Mastfundamente, die Herstellung der Leerverrohrung u. der behindertengerechten Auftrittsflächen auf beiden Straßenseiten werden von der LStV (örtlich zuständigen Straßenmeisterei) durchgeführt.

2.1.2 Elektrotechnische Einrichtungen

Die Lieferung und Montage der Maste bzw. Steher samt Leuchten und Verkabelung wird im Auftrag der Gemeinde und in Absprache mit der LStV veranlasst.

2.2 Kostentragung

2.2.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die Kosten für die straßenbaulichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens.

2.2.2 Elektrotechnische Einrichtungen

Die Kostenaufteilung zu je 50 % auf die LStV und die Gemeinde erfolgt entsprechend den Bestimmungen des OÖ Landesstraßengesetzes 1991 idgF. Die Gemeinde hat die Kosten des AN zu tragen und bekommt im Anschluss unter Vorlage der Rechnung an o.a. Abteilung den im OÖ LStrG 1991 vorgesehenen Anteil zum ehestmöglichen Zeitpunkt erstattet.

3. Erhaltung

3.1 Instandhaltung und Instandsetzung

Gemäß OÖ. Straßengesetz 1991, § 22 (3) ist die Gemeinde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Beleuchtungsanlage zu erhalten und zu betreuen und für die periodische Überprüfung und Wartung der gesamten Anlage sowie die Reinigung der Leuchten zu sorgen. Weiters hat die Gemeinde für eine fachgerechte Behebung von Beschädigungen aller Art zu sorgen.

3.2 Kostentragung

Die Kosten für den Strombezug, die laufende Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, Reinigung) und eine allfällige Instandsetzung sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

4. Haftung

4.1 Mit der Übernahme der in Punkt 3.1 angeführten Instandhaltung und Instandsetzung übernimmt die Gemeinde die Haftung für den Zustand der in diesem Übereinkommen angeführten Beleuchtungsanlagen.

Die Gemeinde hält das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Instandhaltung entstehen, schad- u. klaglos.

Datum / Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Grundteilung;

Ab- und Zuschreibung von Grundstücksteilen vom bzw zum öffentlichen Gut; Teilungsplan Brunner ZT GmbH GZ 21219-TP; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass sich im Zuge der Endvermessung der Straße nach den Bauarbeiten beim M-Center im Kreuzungsbereich Ab- und Zuschreibungen vom bzw zum öffentlichen Straßengut EZ 1629 ergaben.

Laut vorliegender Vermessungsurkunde (Teilungsplan) der Brunner ZT GmbH, GZ 21219 sind aus dem öffentlichen Straßengut 15 m2 dem Eigentum der Geschwister Koller zuzuschreiben und aus deren Eigentum fallen 10 m2 dem öffentlichen Straßengut zu.

Der Infrastrukturausschuss hat darüber in seiner Sitzung am 18. September 2023 beraten und stellt folgenden

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, diesem Grundtausch gemäß vorliegendem Teilungsplan der Brunner ZT GmbH, GZ 21219-TP zuzustimmen.

In der anschließenden

D e b a t t e

fragt **GR Sowinski** nach, aus welchem Grund man erst nach der Errichtung des Gebäudes bzw. Gehweges eine Vermessung mache und diese nicht im Vorhinein erfolge.

Der Stadtamtsleiter erläutert, dass dies die übliche Vorgangsweise sei und man immer erst nach Baufertigstellung die Endvermessung vornehme.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ausschussantrag wird vollinhaltlich stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Öffentliches Gut;

Auflassung Grundstück 1185, EZ 1629 Gb 40117 Mattighofen „Kirchenweg“; Verordnung; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters verweist

Vbgm. Helmut Zauner MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

auf den vorliegenden Amtsvortrag, wonach der Gemeinderat in der Sitzung vom 06. Juli 2023 die Auflassung des Kirchenweges als öffentliches Gut mangels Verkehrsbedeutung beschlossen habe. Das Grundstück soll später als Tauschfläche für die Grundflächen zur Herstellung des Gehsteiges am Wasseracker zur Verfügung gestellt werden.

Diese Auflassungsabsicht wurde vom Bürgermeister gemäß § 11 Abs 6 OÖ Straßengesetz 1991 durch vier Wochen an der Amtstafel und auch auf der Homepage der Stadtgemeinde mit Lageplan kundgemacht.

Während der Auflagefrist wurden gegen das Ausscheiden dieses Teilstückes aus dem öffentlichen Straßengut keine Einwendungen erhoben, sodass die Auflassungsverordnung beschlossen werden kann.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Breckner** über den in der letzten Sitzung besprochenen Radweg, da nun ausschließlich ein Gehweg erwähnt werde.

Vbgm. Zauner erklärt, dass ein Radweg ebenfalls berücksichtigt werde und die Grundverfügbarkeit bestehe.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Das Grundstück 1185 „Kirchenweg“ EZ 1629 wird als öffentliches Gut aufgelassen und wie folgt verordnet:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen hat in seiner Sitzung vom 28. September 2023, TOP 8.) gemäß § 11 Abs 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF iVm §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 OÖ GemO 1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Das Grundstück 1185 „Kirchenweg“, EZ 1629, Gb 40117 Mattighofen, mit einem bürgerlichen Ausmaß von 656 m², ist wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden und wird als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straßen ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich. Dieser kann während der Amtsstunden von jedermann beim Stadtamt (Amtsleitung) eingesehen werden und ist auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Stadtamt Mattighofen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 idGF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. Stadtbücherei;

Neufassung der Lese- und Gebührenordnung; Ausschussantrag, Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der Bildungsausschuss hat über die Änderung der seit 2009 geltenden Lese- und Gebührenordnung in seiner Sitzung am 14. September 2023 beraten und stellt folgenden

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, mit Wirksamkeit 01. Jänner 2024 folgende Lese- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Mattighofen zu beschließen:

Lese- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Mattighofen

§ 1

Mitgliedschaft

- (1) Vor der ersten Entlehnung ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises die schriftliche Lesererklärung abzugeben. Eine Lesekarte wird ausgestellt und damit die Mitgliedschaft zur Lesergemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten begründet.

Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf der Lesererklärung. Dieser haftet für die finanziellen Forderungen nach den Richtlinien der jeweils gültigen Lese- und Gebührenordnung.

- (2) Die Mitgliedschaft bleibt aufrecht, solange pro Kalenderjahr mindestens ein Medium ausgeliehen wird oder solange noch offene Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei Mattighofen bestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt. Der Austritt kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung erfolgen. In beiden Fällen ist jedenfalls die Lesekarte zurückzugeben und es müssen alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei Mattighofen erfüllt sein. Laut DSGVO-Richtlinien werden alle Daten der Mitglieder, die länger als drei Jahre keine Entlehnung getätigt haben, aus dem System gelöscht.
- (4) Bei Verstößen gegen die Leseordnung kann vom Büchereileiter ein Verweis aus den Räumen der Stadtbücherei Mattighofen ausgesprochen werden. Diesem ist sofort Folge zu leisten.
- (5) Der Büchereileiter kann das Betreten der Stadtbücherei Mattighofen auch für einen längeren Zeitraum untersagen. Dagegen ist eine Berufung beim Bürgermeister zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2

Mitgliedsrechte

- (1) Die erste Lesekarte wird zum Selbstkostenpreis ausgestellt. Diese ist bei jedem Besuch in der Stadtbücherei Mattighofen vorzulegen. Ohne Vorlage der Lesekarte können Medien nur zurückgegeben aber keine ausgeliehen werden.
- (2) Der Verlust der Lesekarte ist sofort zu melden. Eine Ersatzkarte wird gegen Entgelt ausgestellt und gleichzeitig wird die in Verlust geratene Karte gesperrt, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen.
- (3) Während der kundgemachten Öffnungszeiten haben Mitglieder das Recht, sich in der Stadtbücherei Mattighofen aufzuhalten. Auf Ruhe bzw. gedämpften Gesprächston um lesende oder auswählende Besucher nicht zu stören, ist zu achten.
- (4) Mitglieder haben die Möglichkeit, gleichzeitig bis zu fünf Medien ihrer Wahl für zwei Wochen zu entleihen. Bestehende finanzielle Verbindlichkeiten müssen aber vor einer neuerlichen Ausleihe beglichen werden.
- (5) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind bei der Ausleihe für zwei Wochen von jedem Entgelt befreit, wenn sie diese Medien fristgerecht zurückbringen. Eine Verlängerung dieser Frist muss rechtzeitig beantragt werden und kann bis zu dreimal gewährt werden, wenn Lesekarte und Medium mitgebracht werden und keine Vorbestellung vorliegt.
- (6) Den Mitgliedern steht ein Internet-PC zur Verfügung. Dieser kann zur Recherche im Internet, vor allem zur Recherche im Büchereiprogramm (www.biblioweb.at/mattighofen) genutzt werden.
- (7) Ein gratis WLAN-Zugang steht jedem Büchereibesucher für die Dauer des Aufenthaltes in der Bücherei zur Verfügung.

§ 3

Mitgliedspflichten

- (1) Die Einrichtung der Stadtbücherei und sämtliche Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Verlorene, beschädigte oder mit Eintragungen versehene Medien müssen ersetzt werden. Sollten derartige Probleme auftreten, so sind diese dem Büchereileiter mitzuteilen, der eine kulante Lösung finden wird.
- (2) Die Weitergabe der Medien an Dritte, sowie kopieren oder vervielfältigen der Medien ist untersagt. Bei Nichtbeachtung liegt ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor.
- (3) Die geltende Lese- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Mattighofen ist genau einzuhalten.

§ 4

Gebühren der Stadtbücherei Mattighofen

- (1) **Lesekarte (Einschreibgebühr):**
Lesekarte (§ 2 Abs.1), einmalig € 1,00
Ersatzkarte (§ 2 Abs.2), je Karte € 2,00
- (2) **Ausleihgebühren (ab 16. Lj.):**
Die Ausleihgebühr beträgt pro Medium und Woche € 1,00
für elektronische Medien (CD, Hörspiele etc.) € 1,00
Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind von der
Ausleihgebühr befreit.
Jahreskarte für Erwachsene (Jänner – Dezember, Ausleihfrist 4 Wochen)..... € 25,00
- (3) **Versäumnisgebühr (bis 15. Lj.):**
Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr schulden pro Medium
und Woche, die über die gebührenfreien Wochen hinaus geht € 0,30
- (4) **Mahngebühren:**
Nach sechs Wochen wird an die Rückgabe ausgeliehener Medien erinnert.
Diese Erinnerung kostet € 2,00
- (5) **Wiederbeschaffung:**
Beschädigte oder verlorene Medien müssen vom Leser ersetzt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Lese- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen am 28. September 2023 beschlossen und tritt 01.01.2024 in Kraft.

Mattighofen, _____
Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **GR Haufenmayr** über Nutzungs- und Mitgliedszahlen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Stadtbücherei sowohl von den Schülern, als auch von externen Personen genutzt werde.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ausschussantrag wird stattgegeben und die Neuerlassung der Lese- und Gebührenordnung mit Wirkung 01. Jänner 2024 vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. Gemeindewohnungen;

Erhöhung der mietrechtlichen Kategoriebeträge; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Andreas Bachleitner

als Obmann des Sozialausschusses,

dass sich der Wohnungsausschuss in der Sitzung am 11. September 2023 über die Anpassung der mietrechtlichen Kategoriebeträge für die Gemeindewohnungen beraten habe und stellt dazu folgenden

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird die Erhöhung der Kategoriebeträge um **5, 19%** per 01. November 2023 empfohlen.

Von der Erhöhung sind jene Mieter betroffen, deren Mietverträge zwischen 1982 und 1994 abgeschlossen wurden:

Objekte	Größe	Mietzins (mtl)		
		aktuell	Neu	Differenz
Feldstraße	60 m ²	24,84	26,13	+ 1,29
Feldstraße	72 m ²	29,85	31,40	+ 1,55
Peter-Rosegger-Straße	54 m ²	22,17	23,32	+ 1,15

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ausschussantrag wird vollinhaltlich stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

11. Seniorentaxi;

Neuregelung der Taxi-Gutscheinaktion für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen; Ausschussantrag; Beschlussfassung

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Andreas Bachleitner

als Obmann des Sozialausschusses,

dass sich der Sozialausschuss in der Sitzung am 11. September 2023 über die Neuregelung der Taxi-Gutscheinaktion für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen beraten habe und stellt dazu folgenden

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird empfohlen, Personen ab 65 Jahren sowie Menschen mit Beeinträchtigungen (Vorlage Behindertenpass) und Hauptwohnsitz in Mattighofen, jährlich einen Taxi-Gutschein im Wert von € 50,00 ab 01. Jänner 2024 zu gewähren.

Der Grad der Behinderung muss mit mindestens 50% festgestellt sein und nachgewiesen werden.

In der anschließenden

D e b a t t e

gibt **StR Klug** an, dass die FPÖ Fraktion darüber beraten habe und zum Schluss gekommen sei, dass sich hier im Vergleich zum letzten System eine doppelte Verschlechterung ergebe. Durch das Jugendtaxi und die Senioren Taxi Aktion entstünden deutliche Mehrkosten wobei die Personengruppe von 25-65 Jahren hier nicht enthalten seien.

Er stelle daher den

Antrag auf Vertragung

und neuerliche Zuweisung an den Sozialausschuss.

Dieser Antrag wurde in der folgenden Abstimmung mit den Gegenstimmen der SPÖ, ÖVP, BFM und GRÜNEN Fraktion **mehrheitlich abgelehnt.**

GR Breckner erkundigt sich nach Alternativen für den restlichen Teil der Bevölkerung und über die Möglichkeit eines Micro ÖV Systems.

Der Bürgermeister berichtet hierzu gäbe aus der Stadtumland Kooperation noch keine Neuigkeiten da die Überarbeitung der Landesgesetzte noch nicht abgeschlossen sei. Sobald das Konzept vom Land vorgelegt werde, sei darüber auch eine Sitzung geplant.

GR Werdecker gibt zu bedenken, dass alleine durch das Seniorentaxi 65+ und Personen mit Beeinträchtigungen mit einer Budgetbelastung in Höhe von ca. Euro 30.000,00 zu rechnen sei. Wenn diese noch auf die restliche Bevölkerung zwischen 25-65 Jahren ausgeweitet würde, kämen dementsprechend hohe Mehrkosten zustande.

GR Klein S spricht sich für eine Deckelung mit z. B. Euro 50.000,00 aus und wenn das Budget ausgeschöpft sei, seien keine neuen Anträge mehr möglich.

Der Bürgermeister erwähnt hierzu, dass in anderen Gemeinden ausschließlich das Jugendtaxi eingeführt werde. Das Angebot des Seniorentaxis sei von der Stadtgemeinde Mattighofen ein Extrabonus. Es sei ihm wichtig, dass ältere Personen ohne Führerschein bzw. auch Personen aus gesundheitlichen Gründen ohne Führerschein von der Gutscheinkaktion profitieren können.

GR DI (FH) Vietz erkundigt sich nach dem Ende der aktuellen Maxi Taxi-Aktion.

Der Bürgermeister informiert, dass mit 31.12.2023 die Maxi Taxi Gutscheine die Gültigkeit verlieren würden und ab 01.01.2024 die neuen Seniorentaxi Gutscheine eingeführt werden. Eine Information hierüber wird auch in der letzten Ausgabe der Stadtinfo noch erfolgen.

StR Sieberer spricht sich für eine Lösung aus, bei der die gesamte Bevölkerung erreicht werden könne, da man sich durch die Jugendtaxi App und Seniorentaxi Aktion nur wenig der Kosten einsparen würde.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Antrag des Sozialausschusses wird vollinhaltlich stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Bürgergarde – Subvention;

Ansuchen um Gewährung einer ao. Subvention; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Christian Kaiser

als Obmann des Sport- und Vereinsausschusses,

dass der Vereinsausschuss am 26. September 2023 über das Ansuchen des Priv. Uniform. Bürgerkorps Mattighofen beraten habe.

Das Vereinsheim und Museum, das Zinggießerhaus Mattighofen, solle 2023/2024 renoviert werden. Die geschätzten Renovierungskosten zur Erneuerung von Dach, Fenster, Elektroinstallationen, Sanitäranlagen, Fassade u. v. m. wurden mit € 220.000,00 durch entsprechende Angebote von Fachfirmen belegt. Der Verein ersuche nun um eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 80.000,00.

Das Ansuchen war der Kurzfassung beigegeben.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Priv. Unif. Bürgerkorps Mattighofen wird nach Maßgabe der Budgetmittel eine einmalige außerordentliche Subvention iHv max. € 80.000,00 gewährt. Die Subvention wird in Form jährlichen Raten zu a € 16.000,00, aufgeteilt auf die Jahre 2023 bis 2026 angewiesen. Im Jahr 2027 wird die letzte Subventionsrate in Höhe der ev. noch vorhandenen und nachgewiesenen Deckungslücke, maximal jedoch € 16.000,00, angewiesen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**

13. Wirtschaftsförderungen:

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsfördermittel; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 29. August 2023 über die eingebrachten Ansuchen auf Gewährung von Wirtschaftsförderungen beraten habe und folgenden stellt:

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird die Gewährung von Wirtschaftsfördermittel an folgende Antragsteller empfohlen:

MITTERMAYR Mode GmbH	Standortübersiedlung inkl. Erweiterung	3.600,00
----------------------	--	----------

Dr. MILOSEVIC Vladan

Praxiseröffnung

10.000,00

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ausschussantrag wird vollinhaltlich stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**

14. Gendersprache;

Keine Verwendung umständlicher und unleserlicher Gendersprache; Antrag FPÖ-Fraktion; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR Sigrun Klein

als Fraktionsobfrau der FPÖ Fraktion,

dass das Gendern für viele Ämter eine große Herausforderung darstelle. Die Lesbarkeit von gegenderten Texten sei erheblich beeinträchtigt.

Demzufolge müssen zumindest in der Gemeinde „genderneutrale“ Bezeichnungen, wie etwa Formulierungen, welche sich auf ein Kollektiv oder ein Individuum beziehen, ohne dabei ein Geschlecht gezielt anzusprechen, völlig ausreichend sein.

Der Antrag der FPÖ-Fraktion war der Kurzfassung beigeschlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

erwähnt **der Bürgermeister** hier die öffentlichen Aussendungen, welche in erster Linie die Stadtinfo im Vorwort Mattighofnerinnen und Mattighofner verwende. Er hoffe es fühle sich dadurch niemand benachteiligt. Ebenso werde bei amtlichen Aussendungen, die ohnehin personenbezogen wären, auch dementsprechend ausgeschrieben.

GRE Bachleitner schlägt der FPÖ Fraktion vor, hier eventuell einen Antrag zu stellen in der amtliche Texte in einfacher Sprache erstellt werden.

GRE Zehetner erkundigt sich wie es von der rechtlichen Seite festgelegt sei bzw. ob durch unsachgemäßes Gendern Verträge ungültig würden.

Der Bürgermeister erläutert, dass hier ohnehin die Vorgaben vom Bund und vom Land kämen und man sich hiernach richten müsse.

Nachdem sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Antrag der FPÖ Fraktion wird nicht stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich abgelehnt.**
Gegenstimmen gesamte BfM, gesamte GRÜNE, GR Diethör SPÖ, GR Schwarzenhofer SPÖ, Vbgm. Kaiser SPÖ, GR Lohberger SPÖ, GR Mühlbacher SPÖ, GR Ringeltaube ÖVP, Vbgm. Zauner ÖVP
Stimmenthaltungen: GR Ebner ÖVP, GR Werdecker ÖVP, StR Bachleitner SPÖ, GR Haufenmayr SPÖ

15. **Vorsteuerabzug – Petition;**
Petition an den Landeshauptmann und den OÖ Gemeindebund; Antrag SPÖ-Fraktion;
Beratung und Beschlussfassung;
-

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR Marlene Diethör
als Fraktionsobfrau der SPÖ Fraktion,

dass derzeit die Finanzausgleichsverhandlungen stattfinden würden. Es fand ein Austausch mit der Gemeinde Lengau statt, welche ebenfalls die Petition vorgebracht hätten. Da wir als Gemeinde nur bei Themen bei denen Umsatz generiert wird vorsteuerabzugsberechtigt seien, jedoch bei ebenfalls wichtigen Anschaffungen die Vorsteuer nicht abgezogen werden könne, möchte die SPÖ Fraktion diese Petition einbringen.

Der von der SPÖ-Fraktion eingebrachte Antrag war der Kurzfassung als Anhang beigeschlossen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Petition der SPÖ Fraktion wird an den Landeshauptmann, die OÖ Landesregierung und dem OÖ Gemeindebund wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mattighofen unterstützt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **mehrheitlich angenommen**
Eine Stimmenthaltung GR Hermine Ebner, ÖVP

16. Prüfbericht:
Bericht des örtl. Prüfungsausschusses vom 12. September 2023; Kenntnisnahme;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

GR DI (FH) Matthias Vietz

als Obmann des Prüfungsausschusses,

dass am 12. September 2023 die Verfügungsmittel des Bürgermeisters für das Jahr 2022 überprüft wurden.

Der Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses ist gem § 91 Abs 4 OÖ GemO an die Fraktionen ergangen.

Ergebnis:

- *Begutachtung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters für das Jahr 2022.*
- *Die Ausführungen waren insgesamt nachvollziehbar und deutlich, es blieben keine Fragen offen.*
- *Einstimmige Kenntnisnahme im Ausschuss am 12.09.2023.*

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 12. September 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

17. Allfälliges;

17.1. Transparentwerbungen; Videowall;

StR Bachleitner berichtet über die Transparentwerbungen im Stadtgebiet Mattighofen (Salzburger Straße/Braunauer Straße) und erkundigt sich nach einer Möglichkeit diese durch Videowände zu ersetzen. Hier könnten auch Einnahmen durch Werbungen generiert werden.

Der Bürgermeister erwähnt hierzu, dass diese beiden Straßen in den Bereich der BH Braunau fallen würden und die Aufstellung einer Videowall vorher straßenpolizeilich genehmigt werden müsse.

StR Bachleitner schlägt vor, die Videowände auf einen der Gründe der Stadtgemeinde aufzustellen. Dies könne im nächsten Ausschuss beraten werden.

StR Sieberer schlägt anstelle einer Videowall die Einführung einer digitalen Amtstafel vor.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

17.2. Durchgang Lohberger/Moosstraße

StR Bachleitner erwähnt die derzeitige Situation durch die Sperre des Durchganges und bittet um eine Beschilderung, damit für Fußgänger ersichtlich sei, wie diese Sperre gefahrlos zu umgehen sei.

GR Ringeltaube erkundigt sich bei GR Schwarzenhofer ob er sich an den Vertrag mit Fr. Lohberger erinnern könne, in dem festgelegt wurde hier ein ewig währendes Durchgehrecht zu haben.

GR Schwarzenhofer erinnere sich an dieses Durchgehrecht, war jedoch bei der Vertragsunterzeichnung nicht dabei.

Der Stadtamtsleiter erläutert hierzu, dass die Vereinbarung mit Fr. Lohberger bestehe und auch die Gültigkeit nicht erloschen sei. Die Gemeinde hat das Durchgehrecht (Servitut) und Fr. Lohberger ist für die Erhaltung des Durchgehrechts verantwortlich. Fr. Lohberger hat Sorge zu tragen, dass durch oder um das Gebäude herum ein Weg vorhanden sei, weiters sei Fr. Lohberger verpflichtet diesen Weg zu beschildern.

17.3. Freibadbuffet

GR Klein S erkundigt sich nach der aktuellen Situation des Freibadbuffets und ob hier bereits ein möglicher Nachfolger feststünde.

Der Bürgermeister erläutert, dass hier die rechtlichen Schritte eingehalten würden. Es müsse erst eine Kündigung erfolgen um eine Ausschreibung machen zu können.

17.4. „GEHmeindeRAD“

GR DI (FH) Vietz regt den „GEHmeindeRAD“ an, welcher bereits vor etwa einem Jahr stattgefunden hätte und schlägt eine Wiederholung vor.

17.5. Pylonen M-Center am Stadtplatz

GR DI (FH) Vietz erkundigt sich nach der Entfernung der Pylonen welche zur Eröffnung des M-Center aufgestellt wurden.

Der Bürgermeister gibt an, diese würden zeitnahe entfernt und die Parkflächen wären dann wieder benützbar.

17.5. Verkehrsplaner

Vbgm. Zauner verweist bezüglich unter TOP 6 kurz angesprochenem Thema bezüglich Beauftragung eines Verkehrsplaners. Hier seien bei der nächsten Infrastruktur Ausschusssitzung je zwei Vertreter pro Fraktion eingeladen.

GRE Bachleitner erwähnt hier, in der Agenda ginge es um die Verkehrsführung und Verkehrsplanung, es fehle jedoch ein Schritt dazwischen. In der GR Sitzung von Dez. 2020 sei beschlossen worden, dass eine Ausschreibung des Verkehrsplaners als erstes zu erfolgen hätte. Dieser Prozess würde begleitet vom I-BZ als Straßenplaner. Es wäre beschlossen worden eine Ausschreibung zu machen und danach erst den Verkehrsplaner hinzuzuziehen. Hier wäre es sinnvoll erst die Ziele zu definieren und die Verkehrsplaner entscheiden im Anschluss was umsetzbar sei.

Vbgm. Zauner regt an, nach der ersten Sitzung zu besprechen welche Schritte im weiteren Verlauf notwendig würden. Die Fraktionen wurden gebeten sich über die Sommermonate über die Situation zu beraten und hier Vorschläge einzubringen. Es müssten auch für verschiedene andere planerische Aspekte je nach Aufgabengebiete Experten zugezogen werden. Es wurden hier durch unseren Verkehrsplaner bereits Verkehrserhebungen durchgeführt, basierend auf diesen Ergebnissen würden die Verkehrsflüsse auf den einzelnen Straßen abgebildet. Hierdurch sei es möglich den Ist-Zustand zu definieren und basierend darauf eine Zielvorgabe zu erstellen.

GRE Bachleitner erwähnt, dass zum Ist-Zustand nicht nur der Verkehr gehöre, sondern ebenso das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung. Hier dürfe man nicht nur die KFZ, sondern müsse auch die Radfahrer und Fußgänger einplanen.

Der Bürgermeister verweist auf den Auftrag an die Fraktionen sich Gedanken zu machen um diese am geplanten Workshoptag von den jeweiligen Fraktionsvertretern zu präsentieren.

17.6. Parkplätze Bahnhof

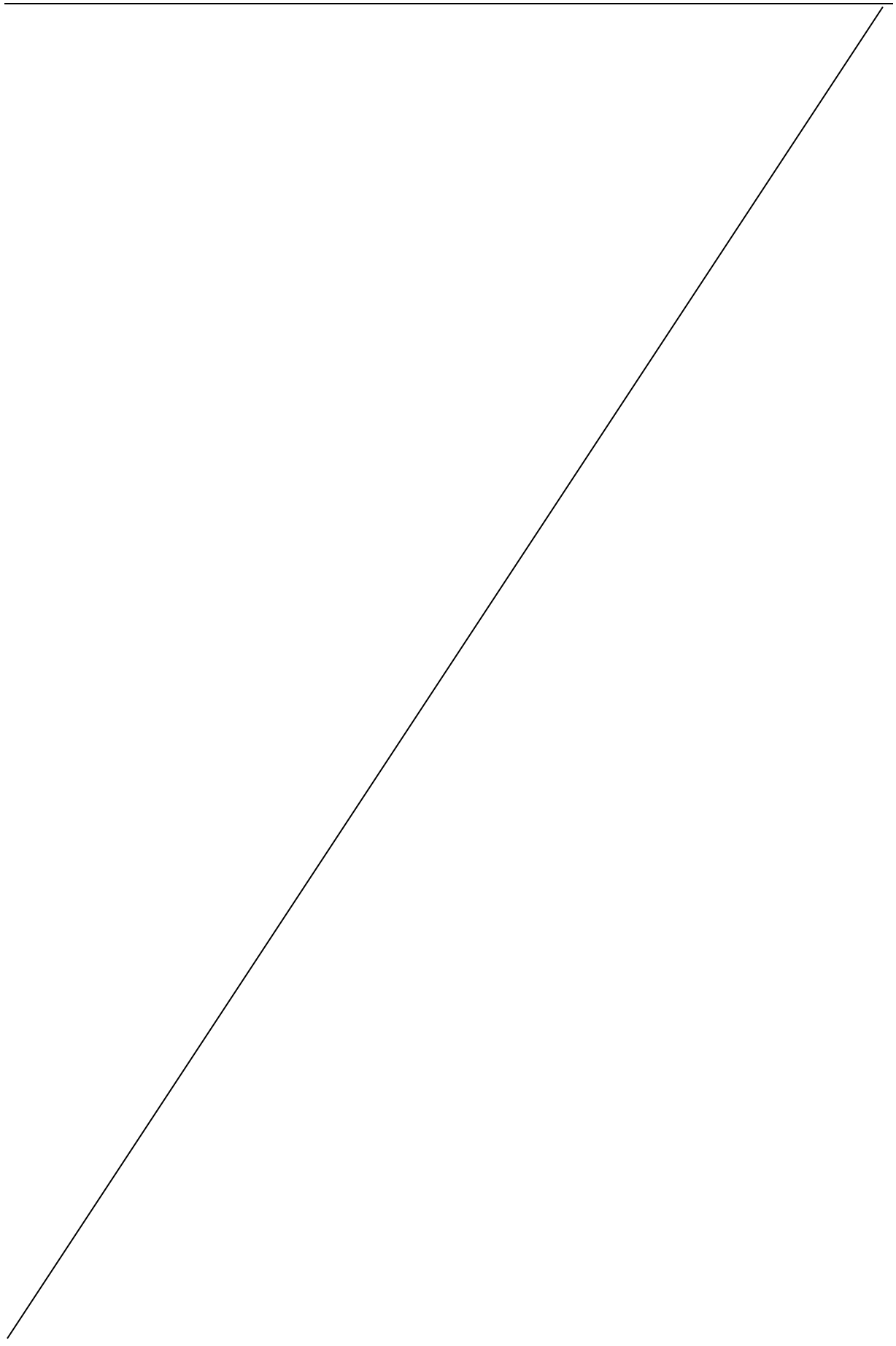
GR Böckl erkundigt sich wann eine Fertigstellung der Parkplatzsituation beim Bahnhof geplant sei.

Der Bürgermeister bezieht sich auf ein Telefongespräch mit Herrn Achleitner von den ÖBB, in dem hervorhing, dass der Baubeginn der Park & Ride Anlage mit März 2024 geplant werde.

17.7. DOSTE; Vereinsgründung;

GR Breckner erkundigt sich nach einer bereits bestehenden Vereinsgründung bzw. bestehendem Vorstand der DOSTE.

Der Bürgermeister informiert, dass der Abend sehr informativ gewesen sei und sich ein vorläufiger Vorstand gebildet hätte. Dieser sei jedoch noch nicht rechtsgültig, da der Verein bei der BH Braunau noch nicht gemeldet sei. Kommende Woche sei ein Zusammentreffen des vorläufigen Vereinsvorstandes geplant. Hier bestünde auch die Möglichkeit Kontakt aufzunehmen um Informationen über den weiteren Verlauf zu erhalten.



Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 06. Juli 2023 (Nr. 3/2023) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

Ca. 20:00 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Bettina Berghammer, e.h.
19.10.2023

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.
19.10.2023

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 31.10.2023

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h.

SPÖ-Fraktion:

BFM-Fraktion:

GR Marlene Diethör, e.h.

GR Josef Sowinski, e.h.

ÖVP-Fraktion:

FPÖ-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e.h.

GR Sigrun Klein, e.h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.